

## **Dienstvereinbarung**

### **zur Regelung des Bereitschaftsdienstes und der Rufbereitschaft der Beschäftigten im tierärztlichen Dienst in den Kliniken der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover**

zwischen

der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover

und

dem Personalrat der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover

wird auf Grundlage von § 78 NPersVG in Verbindung mit § 66 Abs.1 Nr. 2 NPersVG folgende Vereinbarung geschlossen:

#### **Präambel**

Mit dieser Dienstvereinbarung wird gemäß § 6 Abs. 4 des Tarifvertrages der Länder (TV-L) aufgrund unabweisbarer organisatorischer Notwendigkeiten von den Öffnungsklauseln des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) in § 7 Abs.1, 2 und § 12 ArbZG Gebrauch gemacht. Die Regelungen gelten unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsgrundlagen (Nds. ArbZVO und MVergV) analog auch für verbeamtete Tierärztinnen und Tierärzte.

Die Dienstvereinbarung soll auf der Grundlage der gesetzlichen und tariflichen Regelungen eine an die konkret herrschenden Bedingungen an der Stiftung Tierärztliche Hochschule angepasste Arbeitszeitgestaltung ermöglichen.

Sie dient zugleich der Sicherung und Gewährleistung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes der Beschäftigten.

Wichtige Begrifflichkeiten werden in der Anlage 1 definiert.

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle an den Kliniken der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover tätigen Tierärztinnen und Tierärzte. Ist es einzelnen Beschäftigten aus besonderen sozialen Gründen nicht möglich, an Bereitschaftsdiensten oder der Rufbereitschaft teilzunehmen, können sie auf Antrag zeitweise oder auf Dauer davon ausgenommen werden.

#### **§ 2 Arbeitszeit**

- (1) Die tägliche Arbeitszeit kann von 8 Stunden auf bis zu 24 Stunden verlängert werden, wenn
  - in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst gemäß § 7 Abs. 3 TV-L fällt und
  - die Arbeitszeit von 48 Stunden wöchentlich pro geleistete Arbeitswoche im Durchschnitt von 12 Kalendermonaten nicht überschritten wird.
- (2) Bereitschaftsdienst zählt zur Arbeitszeit im Sinne dieser Dienstvereinbarung und des Arbeitszeitgesetzes.

### **§ 3 Ruhezeit bei täglicher Arbeitszeit, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft**

- (1) Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit muss die bzw. der Beschäftigte grundsätzlich eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden haben.
- (2) Wenn die werktägliche Arbeitszeit nicht mehr als 12 Stunden betragen hat, kann die Ruhezeit um bis zu zwei Stunden gekürzt werden. Die Kürzung der Ruhezeit muss dann innerhalb von 72 Stunden ausgeglichen werden.
- (3) Als Ruhezeiten werden auch die Rufbereitschaft ohne tatsächliche Inanspruchnahme sowie arbeitsfreie Zeiten, wie Urlaubstage oder sonstige Tage der Freistellung von der Arbeit angerechnet.
- (4) Bei tatsächlicher Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft können die Ruhezeiten den Besonderheiten des Dienstes angepasst werden, wenn innerhalb von 72 Stunden ein entsprechender Zeitausgleich erfolgt. Insbesondere können Kürzungen der Ruhezeiten vorgenommen oder infolge der Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft unterbrochene Ruhezeiten zusammengerechnet werden. Die tägliche ununterbrochene Mindestruhezeit beträgt 6 Stunden.
- (5) Beschäftigte dürfen bis zu 24mal im Jahr Wochenenddienste leisten. Wochenenddienste im Sinne dieser Dienstvereinbarung werden an einem Sonnabend und/oder Sonntag bei einer Arbeitszeit von insgesamt mindestens 6 Stunden geleistet.

### **§ 4 Arbeiten an Sonn- und Feiertagen**

- (1) Für die Arbeit an einem Sonntag erhalten Beschäftigte einen Ersatzruhetag, der innerhalb eines dem Beschäftigungstag einschließenden Zeitraums von 8 Wochen zu gewähren ist.
- (2) Für die Arbeit an einem auf einen Werktag fallenden Feiertag erhalten Beschäftigte einen Ersatzruhetag, der innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraums von 8 Wochen zu gewähren ist, sofern keine dringenden dienstlichen Gründe entgegenstehen. Wird kein Freizeitausgleich gewährt, erfolgt die finanzielle Abgeltung entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 2 Protokollerklärung TVL.

### **§ 5 Dienstpläne**

- (1) Die Direktorinnen und Direktoren der Kliniken sind verpflichtet, Rahmendienstpläne unter Berücksichtigung der Vorgaben dieser Dienstvereinbarung zu erstellen und dem Personaldezernat vorzulegen. Die Rahmendienstpläne müssen als Mindestangaben Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, Pausen sowie Lage und Dauer sämtlicher Bereitschaftsdienste einschließlich der Ersatzruhezeiten der Beschäftigten enthalten.
- (2) Auf die Mitbestimmung des Personalrates bei der Festlegung der Rahmendienstpläne von Dauer, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen und sämtlicher Bereitschaftsdienste ist zu achten (§ 66 Abs.1 Satz 1 NPersVG).
- (3) Dem Personalrat werden auf Wunsch die nach dem Rahmendienstplan erstellten individuellen Dienstpläne und Stundennachweise zur Verfügung gestellt.
- (4) Diese individuellen Dienstpläne müssen rechtzeitig (vier Wochen im Voraus) den Beschäftigten bekanntgegeben werden.
- (5) Die Beschäftigten haben das Recht, die Dienste untereinander zu tauschen, und die Pflicht, dieses der Klinikleitung mitzuteilen. Auf eine Einhaltung der Regelungen des ArbZG ist dabei zu achten.

### **§ 6 Vergütung des Bereitschaftsdienstes und der Rufbereitschaft**

Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft sind nach den jeweils geltenden gesetzlichen und tarifrechtlichen Bestimmungen zu vergüten bzw. durch Freizeit auszugleichen.

## § 7 Evaluation

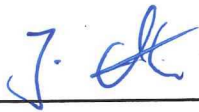
Diese Dienstvereinbarung wird nach einem Jahr evaluiert.

## § 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover in Kraft. Die Dienstvereinbarung kann von jeder Seite mit sechsmonatiger Frist gekündigt werden. In diesem Fall wirkt sie bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung nach.
- (2) Sollten einzelne Punkte der Dienstvereinbarung unwirksam sein oder ihre Gültigkeit aufgrund neuer Gesetzgebung oder Rechtsprechung verlieren, so bleiben die übrigen Teile hiervon unberührt und weiterhin in Kraft.
- (3) Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Dienstvereinbarung

Hannover, 22. 12. 2016

für die Stiftung Tierärztliche Hochschule



Joachim Mertes  
Hauptberuflicher Vizepräsident

für den Personalrat



Birgitt Mendig  
Vorsitzende

### Anlage 1:

Begriffsbestimmungen laut TVL und ArbZG:

- Wochenarbeitszeit
- Pausen
- Rufbereitschaft
- Bereitschaftsdienst
- Ruhezeit
- Nachtarbeit

## Anlage 1

### **Begriffsbestimmungen:**

#### **Wochenarbeitszeit**

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit **einschließlich** der Umkleidezeiten (ausschließlich der Pausen) beträgt 39 Stunden und 48 Minuten in Niedersachsen oder in Dezimalstellen ausgedrückt 39,8 Stunden.

#### **Pausen**

Die Arbeit ist durch im Voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 bis zu 9 Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Ruhepausen nach Satz 1 können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. Länger als 6 Stunden hintereinander dürfen Arbeitnehmer nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

#### **Rufbereitschaft**

Rufbereitschaft leisten Beschäftigte, die sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen.

Bei der Rufbereitschaft bestimmen die Beschäftigten ihren Aufenthaltsort selbst. Der Aufenthaltsort ist so zu wählen, dass die Beschäftigten in angemessener Zeit am Arbeitsort erscheinen können. Die Entfernung vom Arbeitsort darf nicht so gewählt werden, dass sie dem Zweck der Rufbereitschaft zuwider läuft.

Zwischen dem Ende der Arbeitsaufnahme innerhalb der Rufbereitschaft und der Wiederaufnahme der regelmäßigen Arbeit muss eine Ruhezeit liegen.

#### **Bereitschaftsdienst**

Bereitschaftsdienst leisten Beschäftigte, die sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen.

Der Bereitschaftsdienst gehört zur Arbeitszeit im arbeitsschutzrechtlichen Sinne.

Zwischen dem Ende des Bereitschaftsdienstes und der Wiederaufnahme der regelmäßigen Arbeit muss eine Ruhezeit liegen.

#### **Ruhezeit**

Ruhezeit ist die ununterbrochene arbeitsfreie Zeit.

#### **Nachtarbeit**

Nachtarbeit ist die Zeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr.